

Schmiede

Bei alleinarbeitenden Meistern und bei einem Meister mit einem Lehrling ist davon ausgegangen, daß außer Ausführung von Reparaturen (Spalte 4) lediglich Hufbeschlag vorgenommen wird. Dabei ist in Spalte 6 zu beachten, daß beim Materialverbrauch die Verwendung von nur neuem Material angenommen ist. Fleißige Meister schmieden alte Eisen in neue Eisen um; dadurch vergrößert sich ihr Einkommen gegenüber dem in der Aufstellung angenommenen.

Die Preise für Hufbeschlag bewegen sich zwischen *RM.* 5.60 und 11.—, der Satz von *RM.* 7.— (Spalte 3) trifft die Mitte. In Städten ist der Durchschnittssatz etwas höher.

Bei den beiden letzten in der vorstehenden Aufstellung angeführten Betriebsgrößen werden auch Wagenarbeiten berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, daß der Schmiedemeister seinerseits auch die vom Stellmacher, Tischler und Maler zu leistenden Arbeiten zu bezahlen hat. Diese Beträge wirken sich im Umsatz aus, ohne das Einkommen des Schmiedes entsprechend zu erhöhen.

Der Berechnung ist ein Meisterlohn von 0.70 *RM.* und ein Gesellenlohn von 0.60 *RM.* zugrunde gelegt.

Zu Spalte 7 (Unkosten) ist zu bemerken, daß nach den getroffenen Feststellungen in den Unkosten Beträge in Höhe von ungefähr 25% der eingesetzten Zahlen als steuerrechtlich nicht abzugsfähig anzusehen sind. Dieser Betrag müßte daher an sich dem Verdienst in Sp. 8 zugeschlagen werden. Demgegenüber hat der Nordwestdeutsche Schmiedebezirksverband erklärt, daß das tatsächliche Reineinkommen nicht höher sei, als in Sp. 8 angeführt, da die tatsächliche unproduktive Arbeitszeit größer sei, als in den Unkosten angesetzt.

Auch unter Berücksichtigung dieses Vorbringens scheint mir ein Absetzen von 15–20% bei den Unkosten und eine entsprechende Erhöhung des vom Verbands angegebene Einkommens (Sp. 8) als angemessen.

Ein Hilfsmittel für die Feststellung, ob der Schmiedemeister voll beschäftigt ist, ergibt die Größe der Gemeinde und die Zahl der vorhandenen Schmiedemeister, da davon ausgegangen werden kann, daß auf den Morgen etwa 2–3 *RM.* Schmiedearbeit entfallen.

Es sei hier bemerkt, daß die Aufstellung in erster Linie für ländliche Bezirke in Frage kommt. Für städtische Bezirke lassen sich wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse derartige Richtlinien schwer aufstellen.

(Vgl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanzamtes Hannover vom 9. März 1927).

9. Landesfinanzamt Karlsruhe (Bezirk der Hwk. Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim).

Schätzung nach Brutto- und Nettoverdienst, sowie nach Kalkulationssätzen.

	Richtsatz für den Nettogewinn in %
Huf- und Wagenschmiede:	
A Alleinmeister	40–50
Meister mit 1–2 Gehilfen	30–50
" " 3–4 "	20–30
" " 5–6 "	15–20
B Meisterlohn + 15 % vom Umsatz.	

(Vgl. auch „Schätzung nach Tagesverdienstssätzen für 1926“ am Schluß des Heftes).

10. Landesfinanzamt Köln (Bezirk der Hwk. Aachen, Koblenz, Köln, Trier).

a) Vom Landesfinanzamt aufgestellt:

Bis zu <i>RM.</i> 5 000.— Umsatz	30 %
" " " 10 000.— "	22–25 %
" " " 15 000.— "	18–20 %
" " " 20 000.— "	15–17 %
Über " 20 000.— "	10–15 %